Obergericht des Kantons Bern

Beschwerdekammer in Strafsachen

Cour suprême du canton de Berne

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 24 16

Bern, 14. Juni 2024

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid, Oberrichter Horisberger
Gerichtsschreiberin Lienhard

Verfahrensbeteiligte

A._____
v.d. Rechtsanwalt B._____
v.d. Rechtsanwalt C._____
v.d. Rechtsanwältin D._____

Beschuldigter/Beschwerdeführer

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern

E._____ AG

andere Beteiligte

Gegenstand

Gesuch um Einsichtnahme in die Erwägungen der verfahrensabschliessenden Verfügung vom 28. Dezember 2023

Neubeurteilungsverfahren betr. Urteil des Amtsgerichts Bern vom 15. August 1989

Beschwerde gegen die Verfügung des Regionalgerichts Bern-Mittelland, Einzelgericht, vom 11. Januar 2024 (PEN 23 333)

Erwägungen:

1.

1.1 Mit Urteil vom 15. August 1989 (Strafverfahren Nr. 566/89) wurde A._____ durch das Strafamtsgericht Bern wegen Unzucht mit Kindern und Nötigung, beides begangen am 30. Juli 1987 zum Nachteil von F._____ sel. (nachfolgend: Privatklägerin), schuldig erklärt und zu einer bedingten Gefängnisstrafe von fünfzehn Monaten unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft bei einer Probezeit von zwei Jahren, zu den anteilsmässigen Verfahrenskosten von CHF 3'450.00 sowie zur anteilsmässigen Parteientschädigung von CHF 2'462.00 an die Privatklägerin unter solidarischer Haftung für den Gesamtbetrag (CHF 8'186.00) verurteilt. Die von der Staatsanwaltschaft beim Obergericht des Kantons Bern dagegen erhobene Appellation wird am 3. Juni 1990 zurückgezogen (Strafverfahren Nr. 509 II 89).

1.2 Mit Verfügung vom 22. November 2023 (PEN 23 333) hiess das Regionalgericht Bern-Mittelland (nachfolgend: Regionalgericht/Vorinstanz) das Gesuch von A._____, privat verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, vom 12. Mai 2023 um Neubeurteilung des Urteils des Strafamtsgerichts Bern vom 15. August 1989 gut. In der Folge stellte das Regionalgericht das Strafverfahren gegen A._____ mit Verfügung vom 28. Dezember 2023 zufolge Verjährung ein, unter Ausrichtung einer Entschädigung von CHF 13'000.00 an A._____ für die angemessene Ausübung seiner Rechte im Verfahren PEN 23 333 und Tragung der Kosten für das Neubeurteilungsverfahren, bestimmt auf CHF 800.00, durch den Kanton Bern. Darüber hinaus verurteilte das Regionalgericht A._____ zu den anteilsmässigen Verfahrenskosten im Strafverfahren Nr. 566/89, ausmachend CHF 3'450.00, und verrechnete diese mit der ihm für das Neubeurteilungsverfahren PEN 23 333 zugesprochenen Entschädigung, sodass sich die an ihn auszurichtende Entschädigung auf CHF 9'550.00 reduzierte. Für die erstandene Untersuchungshaft vom 31. Juli 1987 bis zum 28. August 1987 wurde A._____ keine Genugtuung zugesprochen. Die Einstellungsverfügung ist zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen.

1.3 Am 11. Januar 2024 nahm das Regionalgericht das Gesuch der E._____ AG, handelnd durch G._____, (nachfolgend: andere Beteiligte) vom 9. Januar 2024 (bei der Vorinstanz eingegangen am 11. Januar 2024) um Einsichtnahme in die Erwägungen der verfahrensabschliessenden Verfügung vom 28. Dezember 2023 zur Kenntnis, hiess dieses gut und verfügte, dass genannte Verfügung G._____ am 15. Januar 2024 in anonymisierter Form abgegeben werde. Dagegen erhob Rechtsanwalt B._____ namens A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 12. Januar 2024 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) und beantragte:

Als vorläufige und dringende Massnahme

- Der vorliegenden Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Materiell-rechtlich

- Die angefochtene Verfügung aufzuheben.
- Zu bestimmen, dass nur das Dispositiv der Einstellungsverfügung vom 28. Dezember 2023 (S. 1 und 2) an Herrn G._____ ausgehändigt werden darf.

Subsidiär

- Die angefochtene Verfügung aufzuheben.
- Zu bestimmen, dass Abschnitt III. "Kosten und Entschädigung" der Einstufungsverfügung vom 28. Dezember 2023 (S. 5-9) vor der Übergabe an Herrn G._____ geschwärzt werden muss.

1.4 In der Folge eröffnete die Verfahrensleitung i.V. am 12. Januar 2024 ein Beschwerdeverfahren und erteilte der Beschwerde die aufschiebende Wirkung. Zudem ersuchte sie die Vorinstanz um Übermittlung der amtlichen Akten PEN 23 333 inkl. Vorakten (sofern vorhanden). Nachdem das Regionalgericht die amtlichen Akten PEN 23 333 inkl. Vorakten des Strafverfahrens Nr. 509 II 89 (nachfolgend: Vorakten) eingereicht hatte, stellte die Verfahrensleitung am 16. Januar 2024 der Generalstaatsanwaltschaft, der Vorinstanz sowie der anderen Beteiligten eine Kopie der Beschwerde (der anderen Beteiligten ohne. Beschwerdebeilagen) zu und gab Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Verfügung vom 19. Januar 2024 nahm die Verfahrensleitung von der Orientierungskopie des Schreibens des Beschwerdeführers an die andere Beteiligte vom 18. Januar 2024 Kenntnis, stellte fest, dass das Regionalgericht bereits mit einer Kopie bedient worden war und liess der Generalstaatsanwaltschaft ein Exemplar zur Kenntnis zukommen. Mit Eingabe vom 25. Januar 2024 nahm die Vorinstanz zur Beschwerde Stellung und beantragte sinngemäss deren Abweisung. Mit Stellungnahme vom 25. Januar 2024 ersuchte auch die andere Beteiligte dem Sinne nach um Abweisung der Beschwerde. Die Generalstaatsanwaltschaft verwies mit Schreiben vom 5. Februar 2024 vollumfänglich auf die Stellungnahme des Regionalgerichts vom 25. Januar 2024 und gab bekannt, dass auf weitere Ausführungen verzichtet werde. Mit Verfügung vom 6. Februar 2024 nahm und gab die Verfahrensleitung von den erwähnten Eingaben Kenntnis und informierte, dass auf einen zweiten Schriftenwechsel verzichtet werde. Am 15. Februar 2024 reichte der Beschwerdeführer, neu zusätzlich vertreten durch Rechtsanwalt C._____ (neuer Hauptvertreter gemäss Art. 127 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StGB; SR 312.0]) und Rechtsanwältin D._____, abschliessende Bemerkungen ein. Mit Schreiben vom 19. Februar 2024 teilte Rechtsanwalt B._____ namens des Beschwerdeführers mit, dass dieser im Beschwerdeverfahren fortan durch ihn selbst, Rechtsanwalt C._____ und Rechtsanwältin D._____ vertreten werde. Überdies orientierte er über den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers und reichte einen Arztbericht ein. Die Verfahrensleitung nahm und gab mit Verfügung vom 21. Februar 2024 von den genannten Eingaben Kenntnis. Mit Verfügungen vom 14. und 28. März 2024 nahm die Verfahrensleitung zudem von den von der Vorinstanz zugestellten Orientierungskopien vom 12. bzw. 27. März 2024 Kenntnis.

2.

2.1 Gegen Verfügungen, Beschlüsse und Verfahrenshandlungen erstinstanzlicher Gerichte kann – mit Ausnahme verfahrensleitender Entscheide – innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO, Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Gemäss dem Grundsatz der perpetuatio fori bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Datum der Eröffnung des Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 130 IV 90 E. 3.2; 129 III 406 E. 4.3.1;

Urteile des Bundegerichts 6B_584/2016 vom 6. Februar 2017 E. 1.2.2 6B_303/2007 vom 6. Dezember 2007 E. 5.3). Mithin bleibt die Beschwerdekammer zur Beurteilung der Beschwerde zuständig, auch wenn das zugrundeliegende Verfahren PEN 23 333 mit Eintreten der Rechtskraft der Einstellungsverfügung vom 28. Dezember 2023 zwischenzeitlich abgeschlossen wurde. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist – unter Vorbehalt des Nachstehenden (E. 2.2) – einzutreten.

2.2 Soweit der Beschwerdeführer im Rahmen der abschliessenden Bemerkungen sinngemäss beantragt, dass dem Ersuchen der anderen Beteiligten im Falle der Abweisung der Beschwerde erst nach Ablauf der Frist zur Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht Folge zu leisten sei, handelt es sich um eine Beschwerdeergänzung. Wie den Rechtsvertretungen des Beschwerdeführers bekannt sein muss, stellt die Frist zur Einreichung einer Beschwerde gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO eine gesetzliche Frist dar, die nicht erstreckt werden kann (Art. 89 Abs. 1 StPO). Eine Ergänzung bzw. Verbesserung der Beschwerdeschrift hätte daher ebenfalls innert zehn Tagen bei der Beschwerdekammer eingereicht werden müssen (vgl. dazu auch das Urteil des Bundesgericht 6B_519/2023 vom 20. Juni 2023 E. 3.2). Da der zusätzliche Antrag erst am 15. Februar 2024 – und damit nach Ablauf der zehntägigen Beschwerdefrist – gestellt wurde, muss dieser als verspätet betrachtet werden, sodass darauf nicht eingetreten werden kann. Im Übrigen ist festzuhalten, dass für einen entsprechenden Antrag keine Rechtsgrundlage besteht.

3. Das Regionalgericht begründet die angefochtene Verfügung wie folgt:

1. Das Informationsreglement der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (IR ZSG; BSG 162.13) hält im Kapitel «Information von Amtes wegen» und unter dem Sachtitel «Bekanntmachung der strafrechtlichen Entscheide» fest, dass auf Gesuch und gegen Gebühr Erwägungen von Entscheiden in anonymisierter Form abgegeben werden können (Art. 12 Abs. 3 erster Satz IR ZSG). Zuständig ist die Verfahrensleitung (Art. 12 Abs. 3 zweiter Satz IR ZSG). Die systematische Einordnung von Art. 12 Abs. 3 IR ZSG verdeutlicht, dass es sich hierbei um ein Einparteienverfahren handelt. Im Weiteren bezieht sich Absatz 3 einzig auf verfahrensabschliessende, nicht aber verfahrensleitende Entscheide (vgl. Art. 12 Abs. 2 IR ZSG). Für Letztere gilt Art. 13 IR ZSG.

2. G._____ ist ein am Regionalgericht Bern-Mittelland (nachfolgend Gericht) akkreditierter Medienschaffender. Er stellte am 9. Januar 2024 ein Gesuch um Bekanntgabe der Einstellungsverfügung vom Dezember 2023 und begründete dieses mit der bereits erfolgten Berichterstattung im Bund bzw. der Berner Zeitung.

3. Das Gericht hat mit Verfügung vom 28. Dezember 2023 das Strafverfahren PEN 23 333 in einem schriftlichen Verfahren eingestellt. Das Gericht wird folglich das Rubrum und Dispositiv ab dem 15. Januar 2024 an seinem Sitz öffentlich auflegen. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes wird das fragliche Dokument für die öffentliche Auflage anonymisiert (vgl. Art. 12 Abs. 2 IR ZSG).

   Angesichts des schriftlichen Verfahrens und damit des faktischen Ausschlusses der Öffentlichkeit besteht ein begründetes Interesse, auch die schriftliche Begründung in anonymisierter Form bekanntzugeben, zumal es sich um einen medienträchtigen Fall handelt. G._____ obliegt zudem als akkreditierter Medienschaffender besonderer Verantwortung im Umgang mit Informationen

aus gerichtlichen Entscheiden (vgl. Art. 19 IR ZSG). Er hat insbesondere die nötige Sorgfalt hinsichtlich der Informationen des Opfers und deren Angehörigen zu Tage zu bringen. Schliesslich stellt das Gericht fest, dass mit der anonymisierten Begründung nicht mehr Informationen bekanntgegeben werden als bei einer öffentlichen Urteilsbegründung. Das Gesuch ist damit gutzuheissen.

4. […].

4. Nachstehend gilt es zu beurteilen, ob die Vorinstanz der anderen Beteiligten Einsicht in die Erwägungen der zu jenem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftigen verfahrensabschliessenden Verfügung vom 28. Dezember 2023 (nachfolgend auch: Einstellungsverfügung) gewähren durfte. Zur Klärung dieser Frage stehen im Wesentlichen die folgenden Rechtsgrundlagen sowie die diesbezügliche Lehre und Rechtsprechung zur Verfügung:

4.1

4.1.1 Art. 30 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) verankert das auch von Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) und Art. 14 Abs. 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II; SR 0.103.2) vorgesehene Prinzip der Justizöffentlichkeit, wonach Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung, unter Vorbehalt gesetzlicher Ausnahmen, öffentlich sind. Die Justizöffentlichkeit erlaubt Einblick in die Rechtspflege und sorgt für Transparenz gerichtlicher Verfahren. Damit dient sie einerseits dem Schutz der direkt an gerichtlichen Verfahren beteiligten Parteien im Hinblick auf deren korrekte Behandlung und gesetzmässige Beurteilung. Andererseits ermöglicht die Justizöffentlichkeit auch nicht verfahrensbeteiligten Dritten nachzuvollziehen, wie gerichtliche Verfahren geführt werden, das Recht verwaltet und die Rechtspflege ausgeübt wird. Die Justizöffentlichkeit bedeutet eine Absage an jegliche Form der Kabinettsjustiz, will für Transparenz der Rechtsprechung sorgen und die Grundlage für das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit schaffen. Der Grundsatz ist von zentraler rechtsstaatlicher und demokratischer Bedeutung. Die demokratische Kontrolle durch die Rechtsgemeinschaft soll Spekulationen begegnen, die Justiz benachteilige oder privilegiere einzelne Prozessparteien ungebührlich oder die Ermittlungen würden einseitig und rechtsstaatlich fragwürdig geführt (BGE 147 I 463 E. 3.1.1; 146 I 30 E. 2.2; 143 I 194 E. 3.1; je mit Hinweisen). Den Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstattern kommt dabei eine wichtige Wächterrolle zu, da die Kontrolle durch die Öffentlichkeit für gewöhnlich erst durch die vermittelnde Tätigkeit der Medien gewährleistet werden kann. Sie nehmen mit ihrer Berichterstattung eine wichtige Brückenfunktion wahr, weil sie der Öffentlichkeit Einblicke in die Justiztätigkeit eröffnen und diese über die geltende Rechtswirklichkeit orientieren (147 IV 145 E. 1.3; 143 I 194 E. 3.1; je mit Hinweisen).

4.1.2 Das Prinzip der Justizöffentlichkeit setzt kein besonderes schutzwürdiges Informationsinteresse voraus (BGE 147 I 463 E. 3.1.1 u.a. mit Verweis auf die Urteile des Bundesgerichts 1C_497/2018 vom 22. Januar 2020 E. 2.2; 1C_394/2018 vom 7. Juni 2019 E. 4.1). Der verfassungsrechtliche Anspruch auf Kenntnisnahme von Urteilen gilt jedoch nicht absolut. Er wird durch den ebenfalls verfassungsrechtlich verankerten Schutz von persönlichen und öffentlichen Interessen begrenzt. Sein

Umfang ist im Einzelfall unter Abwägung der entgegenstehenden Interessen zu bestimmen. Zu wahren ist insbesondere der Persönlichkeitsschutz der Verfahrensbeteiligten (Art. 13 BV). Daraus folgt, dass die Kenntnisgabe von Urteilen unter dem Vorbehalt der Anonymisierung oder Kürzung steht (BGE 147 I 463 E. 3.1.1; 143 I 194 E. 3.4.3; 139 I 129 E. 3.6; Urteil des Bundesgerichts 1C_616/2018 vom 11. September 2019 E. 2.2; je mit Hinweisen; vgl. auch BGE 147 I 407 E. 6.4.2).

4.1.3 Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann aus dem Prinzip der Justizöffentlichkeit in begründeten Fällen auch ein Einsichtsrecht von Interessierten in strafprozessuale Entscheide, insbesondere Einstellungsverfügungen, folgen, die eine nichtgerichtliche Verfahrenserledigung ohne Straffolgen nach sich ziehen (BGE 147 I 463 E. 3.1.1; 137 I 16 E. 2.3; 134 I 286 E. 6). Bei nicht verfahrensbeteiligten Dritten ist ein schutzwürdiges Informationsinteresse vorausgesetzt, das gegen allfällige besondere Geheimhaltungsinteressen der Justizbehörden oder von mitbetroffenen Dritten abzuwägen ist. Einsichtsgesuche dürfen insbesondere das gute Funktionieren der Strafjustiz nicht gefährden und finden eine Schranke auch am Rechtsmissbrauchsverbot. Bei entgegenstehenden privaten oder öffentlichen Interessen ist allerdings zu prüfen, ob diesen durch Kürzung oder Anonymisierung ausreichend Rechnung getragen werden kann (BGE 147 I 463 E. 3.1.1 u.a. mit Verweis auf 134 I 286 E. 6.3 und Urteil des Bundesgerichts 1C_394/2018 vom 7. Juni 2019 E. 4.1; je mit Hinweisen). Das schutzwürdige Informationsinteresse von Medienschaffenden ergibt sich ohne Weiteres aus der Kontrollfunktion der Medien (BGE 147 I 463 E. 3.1.2; 137 I 16 E. 2.4).

4.1.4 Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die Bundesverfassung zwar davon spricht, dass die Urteilsverkündigung öffentlich ist, dies nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung aber primär bedeutet, dass am Schluss eines gerichtlichen Verfahrens das Urteil in Anwesenheit der Parteien sowie von Publikum und Medienvertretern verkündet wird. Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung dienen dem Verkündungsgebot darüber hinaus auch weitere Formen der Bekanntmachung, wie etwa öffentliche Auflage, Publikation in amtlichen Sammlungen oder Bekanntgabe über das Internet (BGE 139 I 129 E. 3.1; vgl. auch BGE 143 I 194 E. 3.4.3).

4.2

4.2.1 Der Grundsatz der Justizöffentlichkeit wird für gerichtliche Strafverfahren in Art. 69 Abs. 1 StPO präzisiert (BGE 143 I 194 E. 3.1 mit Verweis auf die Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozesses, BBl 2006 1085, S. 1152 Ziff. 2.2.8.2). Nach dieser Bestimmung sind Verhandlungen vor dem erstinstanzlichen Gericht und dem Berufungsgericht sowie die mündliche Eröffnung von Urteilen und Beschlüssen dieser Gerichte mit Ausnahme der Beratung öffentlich. Haben die Parteien auf eine öffentliche Urteilsverkündung verzichtet oder ist ein Strafbefehl ergangen, so können interessierte Personen gemäss Art. 69 Abs. 2 StPO in die Urteile und Strafbefehle Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt dabei anhand geeigneter Surrogate (E. 4.1.4 hiervor; BRÜSCHWEILER/NADIG/SCHNEEBELI, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Aufl. 2021, Rz. 4 zu Art. 69 StPO; vgl. auch ARQUINT, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N 3 und 8 zu Art. 84 StPO). Gleiches gilt, wenn das

Gericht die Öffentlichkeit gestützt auf Art. 70 Abs. 1 StPO ganz oder teilweise ausschliesst; diesfalls eröffnet das Gericht das Urteil in einer öffentlichen Verhandlung oder orientiert die Öffentlichkeit bei Bedarf in anderer geeigneter Weise über den Ausgang des Verfahrens (Art. 70 Abs. 4 StPO; BGE 143 I 194 E. 3.4.3 mit Hinweisen). Auch unter der Ägide der StPO gilt jedoch, dass der Anspruch auf Kenntnisnahme kein absoluter ist, sondern durch den verfassungsrechtlich verankerten Schutz von persönlichen oder öffentlichen Interessen begrenzt werden kann. Dessen Umfang ist, wie erwähnt (E. 4.1.2, hiervor), im Einzelfall unter Abwägung der entgegenstehenden Interessen zu bestimmen (BGE 143 I 194 E. 3.4.3).

4.2.2 Mangels Legiferierung der alternativen Bekanntgabeformen auf Bundesebene obliegt es den Kantonen, insoweit konkrete Regelungen zu erlassen (so auch BRÜSCHWEILER/NADIG/SCHNEEBELI, a.a.O., Rz. 4 zu Art. 69 StPO). Die entsprechende formellgesetzliche Grundlage findet sich im Kanton Bern in Art. 12 GSOG. Dessen Abs. 1 sieht vor, dass die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft für den Bereich der Geschäftsführung Reglemente erlassen. Die Reglemente enthalten insbesondere Vorschriften betreffend die Information der Öffentlichkeit über die Rechtsprechung und Aufgabenerfüllung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Art. 12 Abs. 2 Bst. f GSOG). Gestützt auf die vorgenannte Delegationsnorm erliess das Obergericht des Kantons Bern das Informationsreglement der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (IR ZSG; BSG 162.13), dessen Art. 12 Abs. 2 vorsieht, dass Rubrum und Dispositiv aller nicht öffentlich verkündeten, verfahrensabschliessenden Entscheide des Vormonats der Öffentlichkeit ab dem fünfzehnten Tag eines jeden Monats während 15 Arbeitstagen auf dem jeweiligen Gerichtssekretariat zur Einsichtnahme offenstehen, sofern dem nicht die Schweizerische Strafprozessordnung, insbesondere deren Art. 69 Abs. 3, die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (JStPO; SR 312.1), der Opferschutz, andere gesetzliche Bestimmungen oder überwiegende Interessen entgegenstehen. Die Dokumente können ausnahmsweise anonymisiert werden. Überdies können gemäss Art. 12 Abs. 3 Satz 1 IR ZSG auf Gesuch und gegen Gebühr auch Erwägungen von Entscheiden, die nicht in der Entscheiddatenbank veröffentlicht werden, in anonymisierter Form abgegeben werden. Über das Gesuch entscheidet die Verfahrensleitung (Art. 12 Abs. 3 Satz 2 IR ZSG).

4.2.3 Nach Art. 72 StPO können Bund und Kantone die Zulassung und die Rechte und Pflichten der Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsbestatter regeln. Sofern entsprechende Regelungen getroffen wurden, haben akkreditierte Gerichtsberichterstatter erleichterte Arbeitsbedingungen, mithin einfacheren Zugang zu Informationen über die Strafverfahren. Im Gegenzug unterstehen sie besonderen Pflichten (vgl. dazu im Detail SAXER/SANTSCHI KALLAY, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N 14 bis 22 zu Art. 72 StPO). Art. 15a Abs. 3 des Gesetzes über die Information und die Medienförderung (IMG; BSG 107.1) räumt unter anderem den Justizbehörden die Kompetenz ein, die Akkreditierung von Medienschaffenden selbstständig regeln. Auch gemäss Art. 8 GSOG können das Obergericht und das Verwaltungsgericht für sich und für die unter ihrer Aufsicht stehenden Gerichtsbehörden für die Gerichtsberichterstattung eine Akkreditierung vorsehen. Dem kam das Obergericht in Art. 16 ff. IR ZSG nach. Gemäss Art. 19 Abs. 1

IR ZSG hat, wer über die Rechtsprechung der Zivil- und Strafgerichtsbehörden Bericht erstattet, auf die schutzwürdigen Interessen der am Verfahren Beteiligten, insbesondere auf deren Privatsphäre, Rücksicht zu nehmen. Namen dürfen genannt werden, wenn sie von der zuständigen Verfahrensleitung freigegeben worden sind oder die Betroffenen damit einverstanden sind (Art. 19 Abs. 2 IR ZSG). Im Gegenzug erhalten akkreditierte Medienschaffende gemäss Art. 20 Abs. 1 IR ZSG unter anderem Dienstleistungen wie die Abgabe von Anklageschrift bzw. Strafbefehl in öffentlichen Verhandlungen sowie in oberer Instanz zusätzlich die erstinstanzliche Entscheidbegründung (Bst. b) oder – auf Einzelanfrage hin – die Abgabe nicht anonymisierter Entscheidbegründungen gemäss Art. 11 und 12 IR ZSG (Bst. c). Bei schweren Verstössen kann die Akkreditierung vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden (Art. 20 Abs. 3 Satz 2 IR ZSG).

4.3

4.3.1 Die Schweizerische Strafprozessordnung enthält in Art. 99, 101 und 102 StPO sodann Regeln zur Akteneinsicht. Nach Abschluss des Verfahrens richtet sich das Bearbeiten von Personendaten – und damit auch die Akteneinsicht – nach den Bestimmungen des Datenschutzrechts von Bund und Kantonen (Art. 99 Abs. 1 StPO; vgl. BGE 147 I 463 E. 3.3.12). Bei hängigen Verfahren wird die Akteneinsicht in den Art. 101 und 102 StPO geregelt.

4.3.2 Nach dem Akteneinsichtsrecht der Parteien (Abs. 1) und von anderen Behörden (Abs. 2) enthält Art. 101 StPO in Abs. 3 auch eine Bestimmung zum Akteneinsichtsrecht von Dritten. Demnach können Dritte die Akten einsehen, wenn sie dafür ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend machen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung genügt es dabei nicht, dass die Drittperson ein schützenswertes Interesse lediglich geltend macht; vielmehr muss sie ein solches haben. Andernfalls hat sie von vornherein kein Recht auf Akteneinsicht. Das schützenswerte Interesse muss nicht notwendigerweise ein rechtlich geschütztes Interesse sein; ein tatsächliches Interesse genügt (BGE 147 I 463 E. 3.3.1 mit Hinweisen). Die nicht verfahrensbeteiligte Drittperson hat regelmässig ein geringeres Interesse an der Akteneinsicht als die Partei, die diese zur Wahrung ihrer Rechte im Verfahren benötigt. Ein schützenswertes Interesse der Drittperson im Sinne von Art. 101 Abs. 3 StPO ist praxisgemäss nur ausnahmsweise und in begründeten Fällen zu bejahen. Andernfalls drohen Missbräuche und Verzögerungen (vgl. Art. 102 Abs. 1 StPO; BGE 147 I 463 E. 3.3.1 mit Hinweisen). Hat die Drittperson ein schützenswertes Interesse, muss dieses gegen öffentliche oder private Interessen abgewogen werden, die der Einsichtnahme entgegenstehen. Überwiegt das öffentliche oder private Interesse, hat die Drittperson kein Recht auf Akteneinsicht. Neben den Geheimhaltungsinteressen von Verfahrensbeteiligten oder Dritten ist dabei insbesondere dem öffentlichen Interesse an einer ungestörten Durchführung des Strafverfahrens Rechnung zu tragen (BGE 147 I 463 E. 3.3.1 mit Hinweisen; HANS/WIPRÄCHTIGER/SCHMUTZ, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N 19 zu Art. 101 StPO). Dritte im Sinne von Art. 101 Abs. 3 StPO können insbesondere Medienschaffende sein. Ihr schützens-

wertes Interesse an der Akteneinsicht besteht darin, dass das betreffende Strafverfahren von öffentlichem Interesse ist (HANS/WIPRÄCHTIGER/SCHMUTZ, a.a.O., N 23 und 25 zu Art. 101 StPO; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 1B_340/2017 vom 16. November 2017 E. 2.1).

5. Der Beschwerdeführer beanstandet zunächst, die Vorinstanz habe das Gesuch um Einsichtnahme in die Erwägungen der verfahrensabschliessenden Verfügung in Anwendung von Art. 12 IR ZSG und nicht gestützt auf Art. 101 Abs. 3 StPO, welcher höhere Anforderung an die Interessensabwägung stelle, beurteilt. Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, kann ihm nicht gefolgt werden.

5.1 Die Einstellungsverfügung, deren Erwägungen vorliegend in anonymisierter Form an die andere Beteiligte herausgegeben werden sollen, datiert vom 28. Dezember 2023 und wurde dem Beschwerdeführer am 3. Januar 2024 schriftlich eröffnet. Die diesbezügliche zehntägige Beschwerdefrist dauerte somit bis am Sonntag, den 14. Januar 2024, bzw. Montag, den 15. Januar 2024 (Art. 90 Abs. 2 StPO). Das Gesuch der anderen Beteiligten datiert vom 9. Januar 2024 und wurde nach dessen Eingang beim Regionalgericht am 11. Januar 2024 noch gleichentags – und damit vor Ablauf der Rechtsmittelfrist – behandelt. Mithin handelt es sich um ein Gesuch um Einsichtnahme in die Akten bzw. ein Aktenstück eines hängigen Strafverfahrens. Wie die Vorinstanz zutreffend anführt, war zur Beurteilung des Gesuchs durch das erstinstanzliche Gericht damit noch die Schweizerische Strafprozessordnung anwendbar (vgl. Art. 99 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 Abs. 1 EG ZSJ).

5.2 Dass Einstellungsverfügungen in den sachlichen Schutzbereich von Art. 30 Abs. 3 BV fallen und interessierte Personen insoweit grundsätzlich über ein Einsichtsrecht verfügen, wird vom Beschwerdeführer mit Blick auf die zitierte Rechtsprechung (E. 4.1.3 hiervor) zu Recht nicht bestritten. Wie bei Art. 69 Abs. 2 StPO erfolgt die Einsichtnahme anhand geeigneter Surrogate. Wie eingangs erörtert (E. 4.2.2 hiervor), werden diese im kantonalen Recht, konkret Art. 12 Abs. 2 und 3 IR ZSG, genauer umschrieben. Dass die Vorinstanz die vorgenannten Bestimmungen zur Beurteilung des Gesuchs um Einsichtnahme in die Erwägungen der verfahrensabschliessenden Verfügung vom 28. Dezember 2023 herangezogen hat, ist daher nicht zu beanstanden. Zumal nicht verfahrensbeteiligte Dritte nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 30 Abs. 3 BV bei der Einsichtnahme in Einstellungsverfügungen stets ein schutzwürdiges Informationsinteresse aufweisen müssen, das gegen allfällige besondere Geheimhaltungsinteressen der Justizbehörden oder von mitbetroffenen Dritten abzuwägen ist (E. 4.1.3 hiervor), bringt der Beschwerdeführer zu Recht vor, dass die in Art. 12 Abs. 2 IR ZSG vorgesehene Interessensabwägung auch dann zu erfolgen hat, wenn gemäss Art. 12 Abs. 3 IR ZSG Erwägungen von Entscheiden, die nicht in der Entscheiddatenbank veröffentlicht werden, in anonymisierter Form abgegeben werden sollen.

5.3 Der Beschwerdeführer führt alsdann zwar zutreffend an, dass das Akteneinsichtsrecht bei hängigen Verfahren in den Art. 101 und 102 StPO geregelt ist und ein schützenswertes Interesse einer Drittperson im Sinne von Art. 101 Abs. 3 StPO gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur ausnahmsweise und in begründeten Fällen

zu bejahen ist (E. 4.3.2 hiervor). Das Bundesgericht begründet die erhöhten Anforderungen indes in erster Linie damit, dass andernfalls Missbräuche und Verzögerungen drohen könnten bzw. das öffentliche Interesse an einer ungestörten Durchführung des Strafverfahrens überwiegt (vgl. Art. 102 Abs. 1 StPO und E. 4.3.2 hiervor). Auch wenn die Einstellungsverfügung im Zeitpunkt, in dem das zu beurteilende Gesuch bei der Vorinstanz eingegangen ist, noch nicht rechtskräftig war, hatte sich die Gefahr allfälliger Verzögerungen oder Missbräuche, die sich negativ auf die Durchführung des Verfahrens auswirken könnten, bereits erheblich verringert. Mithin kann nicht gesagt werden, dass Art. 101 Abs. 3 StPO im vorliegenden Fall restriktivere Voraussetzungen schafft als Art. 12 Abs. 2 und 3 IR ZSG.

5.4 Nach dem Gesagten gilt es bei beiden Rechtsgrundlagen, die auf dem Spiel stehenden privaten und öffentlichen Interessen der betroffenen Personen gegeneinander abzuwägen. Von einem Automatismus der Bekanntgabe von Einstellungsverfügungen bzw. deren Erwägungen, wie ihn der Beschwerdeführer der Vorinstanz unterstellen will, kann nicht die Rede sein.

6. Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers ist auch die vom Regionalgericht vorgenommene Interessensabwägung nicht zu beanstanden. Was der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren dagegen vorbringt, verfängt nicht:

6.1 Vorab ist festzuhalten, dass die andere Beteiligte, welche hier durch den Journalisten G._____ handelt, über ein schutzwürdiges Informationsinteresse verfügt. Dieses ergibt sich nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ohne Weiteres aus der Kontrollfunktion der Medien (vgl. dazu E. 4.1.3 hiervor). Mit der Vorinstanz gilt es sodann zu beachten, dass es sich bei G._____ unbestrittenermassen um einen akkreditierten Journalisten handelt, welcher – wie angeführt (E. 4.2.3 hiervor) – unter besonderer Verantwortung steht und dem bei schweren Verstössen ultima ratio die Akkreditierung entzogen werden könnte. Dass es entgegen den Erwägungen der Vorinstanz im Beschwerdeverfahren Anhaltspunkte dafür gibt, dass G._____ im Rahmen seiner langjährigen Tätigkeit als akkreditierter Gerichtsberichterstatter am Regionalgericht und anderen Gerichten durch unseriöse Berichtserstattung die Persönlichkeitsrechte betroffener Personen tangierte hätte oder diese zu tangieren drohte, wird vom Beschwerdeführer nicht vorgebracht.

6.2 Der Beschwerdeführer sieht in der Abgabe der anonymisierten Erwägungen der Einstellungsverfügung an die andere Beteiligte indes eine Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte. Zur Begründung bringt er im Wesentlichen vor, dass die Einstellungsverfügung wie ein Freispruch wirke und er vom «Recht auf Vergessen» in besonderem Masse profitieren müsse, da das der Einstellungsverfügung zugrundeliegende Ereignis über 36 Jahre zurückliege und er seither wegen keiner ähnlicher Vorfälle verurteilt oder strafrechtlich verfolgt worden sei. Dem Beschwerdeführer ist dabei zuzustimmen, dass eine rechtskräftige Einstellungsverfügung einem freisprechenden Endentscheid gleichkommt (Art. 320 Abs. 4 StPO). Auch trifft es grundsätzlich zu, dass das Interesse daran, einen Abschluss zu finden, mit zunehmendem Zeitablauf grundsätzlich kontinuierlich wächst. Die Einstellungsverfügung, deren anonymisierte Erwägungen veröffentlicht werden sollen, erging jedoch erst jüngst und betrifft

den eher aussergewöhnlichen Fall, dass ein vor über 30 Jahren gefälltes Abwesenheitsurteil in einem Neubeurteilungsverfahren aufgehoben und das ihm zugrundeliegende Strafverfahren zufolge Verjährung eingestellt werden musste, wobei dem Beschwerdeführer die anteilsmässigen Verfahrenskosten für das damalige Strafverfahren auferlegt wurden (vgl. dazu E. 1.2 hiervor). Wie die Vorinstanz bereits in der angefochtenen Verfügung festgehalten hat, handelt es sich sodann um einen medienträchtigen Fall, über den im vergangenen Jahr sowohl im In- wie auch im Ausland mehrfach berichtet wurde. Diese mediale Präsenz dürfte vom Beschwerdeführer zusätzlich gefördert worden sein, indem er die Erwägungen der verfahrensleitenden Verfügung vom 22. November 2023, mit der sein Gesuch um Neubeurteilung gutgeheissen wurde, sowie Rubrum und Dispositiv der Einstellungsverfügung vom 28. Dezember 2023 eigens an die Medien herausgegeben hat, was von ihm nicht bestritten wird. Wenn der Beschwerdeführer argumentiert, sein Fall könne nicht mit dem von der Vorinstanz angeführten Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte M.L. und W.W. gegen Deutschland vom 28. Juni 2018 (Nr. 607987/10 und 65599/10) verglichen werden, zumal er nicht aktiv den Kontakt zu den Medien gesucht und die Unterlagen erst an die Medien abgegeben habe, nachdem er von Journalisten kontaktiert worden sei, ist dem mit der Vorinstanz entgegenzuhalten, dass sich eine Herausgabe derselben nicht aufgedrängt hätte. Auch aus Sicht der Beschwerdekammer hätte eine kurze Medienmitteilung des Beschwerdeführers über den Verfahrensausgang ausgereicht. Aufgrund des Gesagten wird deutlich, dass der Beschwerdeführer erheblich zur Medienaktualität seines Falles beigetragen hat, was sein Recht auf Vergessen unweigerlich abschwächt.

6.3 Soweit der Beschwerdeführer der anderen Beteiligten unterstellt, unter einem Vorwand an schmutzige Details in den im Vorverfahren gemachten Aussagen zu gelangen, ist ihm entgegenzuhalten, dass durchaus ein Interesse der Öffentlichkeit an der rechtlichen Begründung der Einstellungsverfügung vom 28. Dezember 2023 besteht. Aufgrund der aktenkundigen Medienberichterstattungen und Medienanfragen wird deutlich, dass gerade das eigenmächtig veröffentlichte Dispositiv der Einstellungsverfügung vom 28. Dezember 2023, aus dem hervorgeht, dass dem Beschwerdeführer die Kosten des fehlerhaften Strafverfahrens Nr. 566/89 trotz Aufhebung der Verurteilung auferlegt wurden, mehr Fragen aufwarf, als es zu klären vermochte. Gleiches gilt hinsichtlich der Verfahrensfehler im Rahmen der Verurteilung des Beschwerdeführers in den 1980er Jahren sowie der zwischenzeitlich eingetretenen Verjährung. Die Bekanntgabe der rechtlichen Begründung der Einstellungsverfügung soll nicht verfahrensbeteiligten Dritten ermöglichen, den im bereits kursierenden Dispositiv abgebildeten Entscheid des Regionalgerichts besser nachvollziehen zu können, was ohne Weiteres mit dem Grundsatz der Justizöffentlichkeit vereinbar ist.

6.4 Auch wenn der Beschwerdeführer anführt, dass das Offenlegen der Erwägungen der Einstellungsverfügung einer weiteren Verurteilung gleichkomme, kann ihm nicht gefolgt werden. Zwar mag es zutreffen, dass die Begründung des Kostenentscheids die Intim- bzw. die Privatsphäre des Beschwerdeführers betrifft. So kam das Regionalgericht gestützt auf die 1987 im Laufe der Strafuntersuchung wegen Unzucht mit Kindern und Nötigung getätigten Aussagen des Beschwerdeführers und der Privatklägerin im Zusammenhang mit der damaligen Begegnung zum Schluss, dass der

Beschwerdeführer die Persönlichkeitsrechte der Privatklägerin verletzt habe, sodass die Voraussetzungen für eine Kostenauferlegung an ihn erfüllt seien. Zur Frage der strafrechtlichen Vorwerfbarkeit seines Verhaltens äusserte sich die Vorinstanz indes nicht. Wenn der Beschwerdeführer vorbringt, die zur Begründung des Kostenentscheids herangezogenen Aussagen seien in einem nachweislich fehlerhaften Strafverfahren gemacht worden, wobei sein Recht auf Verteidigung in besonders schwerwiegender Weise verletzt worden sei, ist ihm entgegen zu halten, dass er die zur Diskussion stehenden Aussagen anlässlich seiner zweiten Befragung am 5. August 1987 im Beisein seiner damaligen Rechtsvertretung gemacht hat (Vorakten, pag. 666-670). Daran ändern auch die Umstände, dass das Regionalgericht mit Verfügung vom 22. November 2023 zum Schluss kam, dass seitens des Beschwerdeführers nie eine gültige Rechtsdomizilverzeigung vorgelegen habe, der Beschwerdeführer nicht ordnungsgemäss zur Hauptverhandlung vom 15. August 1989 vorgeladen worden sei und er anlässlich derselben notwendigerweise anwaltlich hätte vertreten sein müssen, nichts. Hinzu kommt, dass sich der Beschwerdeführer vor Erlass der Einstellungsverfügung zu der von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagenen Kostenverteilung sowie der diesbezüglichen Begründung (unaufgefordert) äusserte und sich damit einverstanden erklärte (vgl. dazu Akten PEN 23 333 pag. 142-145 sowie die Eingabe des Beschwerdeführers vom 18. Dezember 2023). Im Rahmen der abschliessenden Bemerkungen räumte der Beschwerdeführer denn auch ein, dass sich die Erwägungen der Vorinstanz nur auf die Frage der Kosten und Entschädigung und nicht auf seine strafrechtliche Schuld bezögen. Mithin kann auch nicht gesagt werden, dass der Beschwerdeführer im Falle der Veröffentlichung der Erwägungen der Einstellungsverfügung schlechter gestellt würde, als wenn er auf ein Neubeurteilungsverfahren verzichtet hätte. Nur am Rande ist festzuhalten, dass die Einstellungsverfügung zwischenzeitlich mitsamt der Begründung des Kostenentscheids unangefochten in Rechtskraft erwachsen ist.

6.5 Was den Einwand des Beschwerdeführers anbelangt, wonach in Strafuntersuchungen involvierte Personen gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 147 I 463 E. 6.6) davon ausgehen dürften, dass im Rahmen eines Vorverfahrens getätigte Ermittlungen und Untersuchungen in aller Regel nicht an die Öffentlichkeit gelangten, ist ihm insoweit beizupflichten, als der Grundsatz der Justizöffentlichkeit für gerichtliche Strafverfahren in Bezug auf das Vorverfahren durch Art. 69 Abs. 3 StPO eingeschränkt wird. Das Prinzip der Justizöffentlichkeit stellt mithin keine Grundlage für die Gewährung von Einsicht in die gesamten Strafakten dar (vgl. dazu BGE 147 I 463 E. 3.1.3 und E. 6.6). Vorliegend geht es jedoch nicht darum, Aktenstücke des Vorverfahrens herauszugeben. Vielmehr sollen die Erwägungen der Einstellungsverfügung vom 28. Dezember 2023 veröffentlicht werden. Dass verfahrensabschliessende Entscheide die im Laufe des Strafverfahrens erlangten Erkenntnisse und Aussagen widergeben, liegt in der Natur der Sache und kann nicht dazu führen, dass diese der Öffentlichkeit per se nicht bekannt gegeben werden dürfen. Letzteres würde dem Grundsatz der Justizöffentlichkeit vollends zuwiderlaufen.

6.6 Wenn der Beschwerdeführer schliesslich vorbringt, dass eine Anonymisierung der Einstellungsverfügung kein taugliches Mittel zum Schutz seiner Persönlichkeitsrechte darstellt, ist ihm beizupflichten, dass eine Anonymisierung nicht ausschliesst, dass Verfahrensbeteiligte gestützt auf besondere Kenntnisse ausfindig gemacht

werden können. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung rechtfertigt diese Möglichkeit alleine aber noch keinen Verzicht auf die Veröffentlichung (BGE 147 I 407 E. 7.3). Überdies ist vorliegend zu beachten, dass der Beschwerdeführer den Medien schon vorgängig bekannt war und er das mediale Interesse durch seine eher offensive Kommunikation gefördert hat, was sich bei der hier vorzunehmenden Interessensabwägung zu seinen Ungunsten auswirkt. Wenn der Beschwerdeführer alsdann auch Einwände zugunsten des Persönlichkeitsschutzes der Privatklägerin bzw. ihres Sohnes äussert, ist mit der Vorinstanz entgegenzuhalten, dass die Privatklägerin in der internationalen Berichterstattung kaum namentlich genannt wurde und der Sohn einen anderen Familiennamen trägt. Durch die Anonymisierung werden die Persönlichkeitsrechte der zwischenzeitlich verstorbenen Privatklägerin hinreichend geschützt, so dass ein Zurückführen auf ihren Sohn äusserst unwahrscheinlich ist. Im Übrigen obliegt es dem akkreditierten Medienschaffenden G._____, auf die Privatsphäre der involvierten Personen Rücksicht zu nehmen.

6.7 Nach dem Gesagten gelangt auch die Beschwerdekammer zum Schluss, dass die öffentlichen Interessen die privaten Interessen der involvierten Personen überwiegen. Aus Sicht der Beschwerdekammer liegen daher keinerlei Gründe für eine – über die Anonymisierung der zu veröffentlichenden Erwägungen hinausgehende – Einschränkung der Justizöffentlichkeit vor. Bei der Herausgabe der anonymisierten Erwägungen der Einstellungsverfügung handelt es sich zudem um die einzig geeignete Massnahme zur Erreichung der Ziele des Grundsatzes der Justizöffentlichkeit gemäss Art. 30 Abs. 3 BV. Weder eine Beschränkung auf das Dispositiv (Art. 12 Abs. 2 IR ZSG) noch die vom Beschwerdeführer eventualiter beantragte Schwärzung des dritten Titels «Kosten und Entschädigung» erweisen sich als zur Klärung zufolge der Veröffentlichung des Dispositivs der in der Öffentlichkeit bestehenden Unklarheiten ausreichend geeignet. Dass die Vorinstanz das Gesuch um Einsichtnahme in die Erwägungen der verfahrensabschliessenden Verfügung vom 28. Dezember 2023 gutgeheissen hat, ist mithin nicht zu beanstanden.

7. Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1‘800.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Zufolge seines Unterliegens hat der privat verteidigte Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Da die andere Beteiligte im Beschwerdeverfahren nicht anwaltlich vertreten ist und ihr damit keine entschädigungswürdigen Aufwendungen entstanden sind, ist ihr keine Entschädigung zuzusprechen.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'800.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3. Es werden keine Entschädigungen gesprochen.

4. Zu eröffnen:
   - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, v.d. Rechtsanwalt Rechtsanwalt C._____
     (per Einschreiben)
   - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)
   - der anderen Beteiligten (per Einschreiben)

   Mitzuteilen:
   - dem Regionalgericht Bern-Mittelland
     (mit den Akten – per Kurier)
   - der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwalt H._____
     (per Kurier)

Bern, 14. Juni 2024

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

Lienhard

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.